



Frau
Veronika Bellmann
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Rainer Baake

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870
FAX +49 30 18615 5144
E-MAIL buero-st-b@bmwi.bund.de
DATUM Berlin, 12. Juni 2014

Schriftliche Fragen an die Bundesregierung im Monat Juni 2014 Frage Nr. 24

Sehr geehrte Frau Bellmann,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Auf Grundlage welcher konkreten Gutachten und konkreten fachlichen Erwägungen im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder außerhalb dieses Hauses wurde auch durch den Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes die Vergütung von nicht ins Netz eingespeisten Strom (§ 12 EEG) in der bisherigen Form beibehalten, obwohl damit aus Verbrauchersicht offensichtlich nicht die Nachfrage nach Strom aus erneuerbaren Energien die Errichtung von Windkraft- und Photovoltaikanlagen bestimmt, sondern die vom tatsächlichen Bedarf entkoppelte Abnahmegarantie?

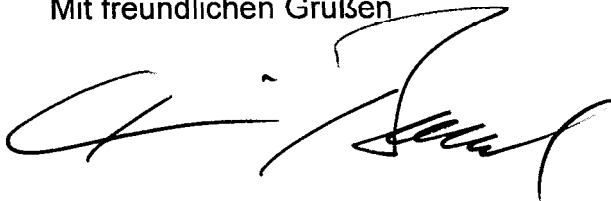
Antwort:

Sowohl konventionelle als auch erneuerbare Stromerzeugungsanlagen erhalten eine finanzielle Kompensation, wenn die Einspeiseleistung ihrer Anlagen ferngesteuert aufgrund eines Netzenspasses vom Netzbetreiber reduziert wird. Konventionelle Anlagen erhalten eine finanzielle Kompensation über das sog. Redispatch und Erneuerbare-Energien-Anlagen erhalten eine finanzielle Kompensation nach § 12 EEG. Die Reduzierung der Einspeiseleistung erfolgt in diesen Fällen nicht aufgrund einer mangelnden Nachfrage nach Strom, sondern in der Regel, weil andernfalls im jeweiligen örtlichen Netz oder Übertagungsnetz ein Netzenspass entstünde. Davon unabhängig ist die

Pflicht der Netzbetreiber, ihr Netz bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen.

Die Bundesregierung legt großen Wert darauf, dass der Bau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus konventionellen und erneuerbaren Energien auch eng mit dem Ausbau der Stromnetze verknüpft wird. Dies erfordert eine ganzheitliche Regelung im Energiewirtschaftsrecht. Eine solche Regelung, die auch die im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen zum Einspeisemanagement berücksichtigen soll, wird derzeit, auch unter Berücksichtigung der Diskussionen in der verschiedenen Gesprächsforen der Bundesregierung, erarbeitet. Vor diesem Hintergrund enthält der vorgelegte Gesetzentwurf der Bundesregierung zur EEG-Reform noch keine Regelungen zum Einspeisemanagement oder zur Netzintegration.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Schmidt', written in a cursive style.